

## **Bekanntmachung der Genehmigung des Satzungsbeschlusses**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kösten-West-Lichtenfels“ für ein reines Wohngebiet in Lichtenfels im Stadtteil Kösten.

Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1+5, 96215 Lichtenfels

(für das Gebiet Aufhebung „Kösten-West-Lichtenfels“ für ein reines Wohngebiet in Lichtenfels.)

Die Stadt Lichtenfels hat mit Beschluss vom 11.09.2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kösten-West-Lichtenfels“ für ein reines Wohngebiet in Lichtenfels im Stadtteil Kösten als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Kösten-West-Lichtenfels“ der seitdem 11.09.194 rechtskräftig war außer Kraft.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Lichtenfels, Stadtbauamt, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels, 1. Stock, Zimmer-Nr. 51, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Verlangen wird über die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Auskunft gegeben. Der außer Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ist ergänzend im Internet unter

[www.lichtenfels.de](http://www.lichtenfels.de) einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

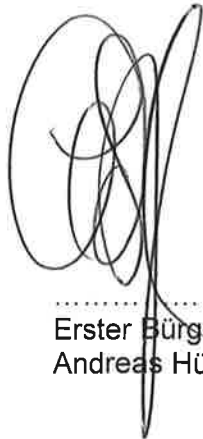
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenfels geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lichtenfels, den 18.09.2023

STADT LICHTENFELS



.....  
Erster Bürgermeister  
Andreas Hügerich

**Amtstafel:**

angeschlagen am 18.09.2023

abgenommen am 19.10.2023

